Maler- und Lackiererinnung Rhein-Main

Erstellt mit freundlicher Unterstützung des
Landesinnungsverbandes des Bayerischen Maler- und Lackiererhandwerks

SCHWARZARBEIT – FALLGRUPPEN & MÖGLICHKEITEN DER VERFOLGUNG

Stand: März 2013

Mit diesem Merkblatt wollen wir Betriebe darüber informieren, welche „Arten“ (Fallgruppen) von Schwarzarbeit es gibt und was man praktisch dagegen tun kann. Ehrlicherweise benennen wir auch die praktischen Schwierigkeiten und Grenzen der Schwarzarbeitsbekämpfung.

Bekämpfung von Schwarzarbeit nur durch Ordnungsbehörden

Schwarzarbeit bekämpfen, d.h. Kontrollen vornehmen, Bußgelder verhängen etc. können grundsätzlich nur die staatlichen Ordnungsbehörden (Finanzkontrolle Schwarzarbeit, Ordnungsämter). **Der Zoll ist mit Teilen der Arbeitsverwaltung zur sogenannten „Finanzkontrolle Schwarzarbeit“ (FKS) zusammengefasst worden. Dies ist die zentrale Behörde für die Bekämpfung der Schwarzarbeit. Die Ansprechpartner und ein Formular zur Schwarzarbeitsmeldung an die FKS finden Sie am Ende dieses Merkblattes.**

Handwerkskammer, Innungen, Kreishandwerkerschaften und Verbände können Meldungen zur Schwarzarbeit zunächst nur erfassen und an die Ordnungsbehörden weiterleiten. Eigene Befugnisse haben diese Institutionen als nichtstaatliche Organisationen in diesem Bereich nicht.

Auch die Behörden können und müssen bei der Verfolgung von Schwarzarbeit wirtschaftlich denken und handeln. Die Meldung, eine Wohnung würde am Wochenende „schwarz“ gestrichen ist weniger interessant, als wenn die Behörde umfangreicher Schwarzarbeit mit illegaler Ausländerbeschäftigung auf größeren Baustellen nachgeht. Auch seitens der Behörden ist das Personal knapp und die Steuergelder müssen entsprechend effizient eingesetzt werden. Seitens der FKS gibt es sogenannte Präventionsschichten, also Kontrollpersonal, das auch am Wochenende mit Fahrzeugen Baustellen beobachtet und - nur im Rahmen der eigenen Zuständigkeiten - kontrolliert. Die Ordnungsämter verfügen dagegen in der Regel nicht oder nicht ausreichend über Kontrollpersonal für die Kontrolle unerlaubter Handwerksausübung, für die diese Behörden zuständig sind. Die kommunalen Ordnungsbehörden sind daher zu einem großen Teil auf die Zuarbeit der FKS angewiesen. Grundsätzlich ist für den Staat die Frage der Steuerhinterziehung und Nichtabführung von Sozialabgaben das zentrale Problem der Schwarzarbeit. Die sogenannte „unerlaubte Handwerksausübung“ ist nur insofern interessant, als damit zumeist Steuer- und Sozialabgabenhinterziehung verbunden ist.

Im Bereich der „unerlaubten Handwerksausübung“ und „unlauterer Wettbewerb“ sind wir mit unserer Innungsgeschäftsstelle deshalb sehr aktiv und mahnen Betriebe, die ohne Eintrag in die Handwerksrolle als Maler entsprechende Arbeiten bewerben oder ausführen ab. Ziel der Abmahnung ist, dass die Betriebe ohne Zulassung für unser Handwerk eine „Unterlassungserklärung“ abgeben, in der Sie erklären weitere Werbung für und Ausführung von Malerarbeiten zu unterlassen. Nach 6-12 Monaten prüfen wir, ob die Betriebe sich auch daran halten und lassen sie ansonsten erneut abmahnen. **Hier können Sie uns unterstützen, indem Sie mit dem diesem Merkblatt beigefügten „Meldebogen zur Bekämpfung unerlaubter Handwerksausführung/unlauteren Wettbewerbs“ entsprechende Betriebe melden!.**

Zur Orientierung haben wir Fallgruppen gebildet, die einen Überblick zum Thema „Schwarzarbeit“ und Hilfestellung zu deren Bekämpfung geben sollen:

Fallgruppe 1: unerlaubte Handwerksausübung / unlauterer Wettbewerb

Verstoß:		**Beispiel:**
Wer eine handwerkliche Tätigkeit ausübt oder bewirbt, ohne entsprechend mit dem jeweiligen Vollhandwerk oder einer Ausnahmegenehmigung in die Handwerksrolle eingetragen zu sein. Wer ein Gewerbe ausübt, ohne eine Gewerbeanmeldung (Gewerbekarte) zu haben.		Ein Betrieb mit der Eintragung als Fliesenleger führt Malerarbeiten aus oder wirbt dafür (z.B. durch Autobeschriftung, Werbeanzeige usw.). Ein Arbeitsloser oder ein Student führt Malerarbeiten gegen Entgelt aus, ohne Gewerbekarte und Handwerksrollen-eintragung.
Zuständig:		**Erforderlicher Nachweis:**
Die Innung Rhein-Main mahnt „unlauteren Wettbewerb“ durch einen Anwalt unmittelbar selbst ab! Ordnungsamt / Gewerbeamt der Stadt oder des Landkreises. Der Zoll (FKS) ist grundsätzlich nicht zuständig, kümmert sich aber darum, wenn zugleich ein Anhaltspunkt für Steuer- Sozialabgabenhinterziehung oder illegale Ausländerbeschäftigung oder Mindestlohnverstoß besteht. Ansonsten leitet der Zoll nur an die zuständige Behörde weiter.		Zur Abmahnung des „unlauteren Wettbewerbs“ reichen folgende Angaben: - Name der schwarzarbeitenden Person oder Firma - Anschrift der schwarzarbeitenden Person oder Firma - Beleg für die Werbung Zur Verfolgung „unerlaubter Handwerks-ausführung“ muss die Ausführung der Arbeiten gegen Entgelt nachgewiesen werden. Dazu sind folgende zusätzliche Angaben nötig: - Ort der Tätigkeit (Adresse) - Wenn möglich Fotodokumentation: Beschriftung Firmenfahrzeug, Personen bei der Arbeit - Name, Anschrift des Auftraggebers - Schriftliche Angebote sind nicht ausreichend!!! - Der beste Nachweis wird in einer Rechnung gesehen. **Nutzen Sie den „Meldebogen zur Bekämpfung unerlaubter Handwerksausführung/ unlauteren Wettbewerbs“ unserer Innung!**
Praktische Schwierigkeit:		**Sinn der Anzeige:**
Die Abmahnung von „unlauterem Wettbewerb“ funktioniert ohne Problem. Bei der unerlaubten Handwerksausübung sind die zuständigen Ordnungs- bzw. Gewerbeämter personell unterbesetzt. Eine Verfolgung findet – wenn überhaupt - nur vom Schreibtisch aus statt. Eine Kontrolle auf der Baustellen erfolgt in der Regel nicht. Daher müssen die Angaben		Bei „unlauterem Wettbewerb“ macht jede Anzeige Sinn, die die o.g. Angaben beinhaltet. Sie werden von der Innung auch über jeden Schritt in einem von Ihnen gemeldeten Fall informiert. Bei „unerlaubter Handwerksausübung“ ist die Anzeige dann sinnvoll, wenn die Angaben möglichst vollständig erbracht werden können

qualitativ besonders gut sein. Der Antragsteller, der die Tätigkeit beobachtet hat, sollte als Zeuge zur Verfügung stehen. Oft besteht die Ausrede, es handle sich um Nachbarschaftshilfe oder sonstige entgeltlose Hilfe. Den Gegenbeweis zu führen fällt meistens schwer.		und wenn der Anzeigende als Zeuge zur Verfügung steht. Es reicht oft auch als deutlicher Warnschuss aus, wenn der Auftraggeber von Seiten der Behörde zur Stellungnahme aufgefordert wird. Der Anzeigende erhält keine Rückmeldung.

Die sogenannten „Wochenendbaustellen“ sind in der Praxis kaum zu verfolgen, weil der Nachweis der Schwarzarbeit für die Ordnungsbehörden schwierig ist und der erforderliche Aufwand zu dem Ergebnis in der Regel in keinem Verhältnis steht. Ausreden, wie Nachbarschafts- und Freundeshilfe etc. müssten widerlegt werden. Es müsste nachgewiesen werden, dass Geld geflossen ist. Dass jemand an einem Wochenende eine Wohnung streicht, bedeutet noch keinen Verstoß gegen geltendes Recht.

Es gibt zudem eine Reihe von legalen Möglichkeiten, die Handwerksordnung zu umgehen (die hier aber nicht dargestellt werden sollen). In solchen Fällen kann dann nicht eingegriffen werden.

Fallgruppe 2: Steuerhinterziehung

Verstoß:		**Beispiel:**
Wer am Markt Leistungen gegen Entgelt erbringt, ohne Steuern abzuführen. In Betracht kommen insbesondere die Mehrwertsteuer, Einkommenssteuer etc.		Ein Arbeitsloser oder ein Student führt Malerarbeiten gegen Entgelt aus, ohne Steuern abzuführen oder eine Tätigkeit dem Finanzamt angemeldet zu haben.
Zuständig:		**Erforderlicher Nachweis:**
Zoll (FKS) zuständig, in der Regel in Zusammenarbeit mit den Finanzbehörden. Verfolgung umso interessanter je stärker der Verstoß ist bzw. je größer die Steuerhinterziehung ausfällt.		- Rechnungen - Angebote (nur, wenn später Mitteilung über Ausführung durch Anzeigesteller erfolgt) - Ggf. Inserate in Zeitungen, soweit wie im Beispiel Steuerhinterziehung vermutet werden kann. **Nutzen Sie den Meldebogen „Hinweis zur illegalen Beschäftigung/Schwarzarbeit in Hessen“ der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS), das diesem Merkblatt am Ende beigefügt ist.**
Praktische Schwierigkeit:		**Sinn der Anzeige:**
Nachweis der Steuerhinterziehung ist zu führen, d.h. Geld muss für die Leistung fließen; Steuern werden nicht abgeführt. Steuerhinterziehung ist ein Straftatbestand.		Die Mitarbeiter von Zoll (FKS) sind in der Regel hoch motiviert; jedoch müssen die interessanten Anzeigen aus einer Masse vielfach sinnloser Anzeigen herausgefiltert werden.

Anonymen Hinweisen wird zwar nachgegangen, diese bringen in der Regel jedoch nur wenig Erfolg, aber viel Aufwand, weil wichtige Fragen mit dem Anzeigesteller nicht geklärt werden können.		Grundsätzlich ist die Anzeige dann sinnvoll, wenn die Angaben möglichst vollständig erbracht werden können und wenn der Anzeigende als Zeuge zur Verfügung steht.(vgl. Anmerkung unten)

Anmerkung: Wir empfehlen grundsätzlich derartige Verstöße direkt an die FKS zu melden und auch als Zeuge zur Verfügung zu stehen (wird in der Regel für den Gerichtsprozess notwendig).

Fallgruppe 3: Verstoß gegen Mindestlohn, unerlaubte Beschäftigung von Ausländern, keine Abführung von Sozialabgaben

Verstoß:		**Beispiel:**
Wer ausländische Mitarbeiter, aus Nicht-EU-Staaten, ohne Arbeitserlaubnis als Arbeitnehmer beschäftigt. Wer als Arbeitgeber einen für allgemeinverbindlich erklärten Mindestlohn nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz nicht bezahlt oder den erforderlichen Aufzeichnungspflichten nicht nachkommt. Wer Sozialabgaben für seine Arbeitnehmer nicht abführt. Unter Umständen bei sogenannter „Scheinselbständigkeit“.		Ein Betrieb beschäftigt Arbeitnehmer aus Nicht-EU-Staaten ohne Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis. (Für Nicht-EU-Staaten sind allerdings bestimmte Kontingente zugelassen) Ein Malerbetrieb aus den neuen Bundesländern arbeitet auf einer West-Baustelle und zahlt seinem Gesellen weniger als 11,75 € /Stunde. (Im Maler- und Lackiererhandwerk gilt ein Mindestlohn für jeden, der Malerarbeiten ausführt!!!)
Zuständig:		**Erforderlicher Nachweis:**
Zoll (FKS) zuständig, in der Regel in Zusammenarbeit mit den Sozialversicherungsträgern. Verfolgung interessant je konkreter die Hinweise sind. Zoll (FKS) wird z.T. an eingetriebenen Bußgeldern beteiligt, daher sind häufig nur größere Baustellen von Interesse.		- am besten persönliche (schriftliche) Darstellung des Anzeigestellers mit Begründung, woher er seine Kenntnisse hat, z.B. Bericht von Mitarbeitern oder anderen Arbeitern auf der Baustelle. - Rechnungen - Angebote (eingeschränkt, aber gelegentlich hilfreich). **Nutzen Sie den Meldebogen „Hinweis zur illegalen Beschäftigung/Schwarzarbeit in Hessen“ der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS), das diesem Merkblatt am Ende beigefügt ist.**

Praktische Schwierigkeit:		**Sinn der Anzeige:**
Zoll (FKS) wird an eingetriebenen Bußgeldern / Strafen beteiligt, daher sind häufig nur größere Baustellen von Interesse und auch im Hinblick auf die eingesetzten Steuermittel zu rechtfertigen. Anonymen Hinweisen wird zwar nachgegangen, diese bringen in der Regel jedoch nur wenig Erfolg, weil wichtige Fragen mit dem Anzeigesteller nicht geklärt werden können.		Die Mitarbeiter von Zoll (FKS) sind in der Regel hoch motiviert; jedoch müssen die interessanten Anzeigen aus einer Masse vielfach sinnloser Anzeigen herausgefiltert werden. Grundsätzlich ist die Anzeige dann sinnvoll, wenn die Angaben möglichst vollständig erbracht werden können und wenn der Anzeigende als Zeuge zur Verfügung steht.

Hinweis zur Anonymität: Anonyme Anzeigen an Ordnungs- oder Gewerbeämter werden von dort aus nicht mehr verfolgt. Anonyme Anzeigen an die FKS werden ernst genommen, aber verursachen erheblichen Aufwand und müssen mangels Rückfragemöglichkeit an den Anzeigesteller häufig eingestellt werden. **Wir empfehlen grundsätzlich unseren Mitgliedsbetrieben, die Anzeige direkt an die FKS zu richten.** Der Anzeigesteller kann deutlich machen, dass er für Rückfragen zur Verfügung steht, aber um anonymisierte, vertrauliche Behandlung in den Akten bittet. Dies bedeutet keine 100%-tige Anonymität, weil notfalls der Anzeigesteller auch als Zeuge in einem Prozess fungieren muss; im Bereich Bußgeldtatbestände taucht der Name in den Akten jedoch zunächst nicht auf.

Ansprechpartner:

Hauptzollamt Darmstadt, Finanzkontrolle Schwarzarbeit
Hilpertstraße 20 a
64295 Darmstadt, Hessen
Telefon: 06151-9180-0
Fax: 06151-9180-190
poststelle@hzada.bfinv.de

Meldungen von Schwarzarbeit nach Fallgruppen 2 & 3 (Steuerhinterziehung, Verstoß gegen Mindestlohn, Hinterziehung von Sozialabgaben) können Sie mit dem diesem Merkblatt beigefügtem Formular „Hinweis auf illegale Beschäftigung/Schwarzarbeit in Hessen“ direkt an das Hauptzollamt Darmstadt machen.
Meldungen nach Fallgruppe 1 („unlauterer Wettbewerb“ bzw. „unerlaubte Handwerksausführung“) bitte mit dem **„Meldebogen zur Bekämpfung unerlaubter Handwerksausführung/unlauterem Wettbewerb“ direkt an die Innung** machen.

Anlagen

1. Formular „Hinweis auf illegale Beschäftigung/Schwarzarbeit in Hessen“ der Finanzkontrolle Schwarzarbeit im Hauptzollamt Darmstadt (für das gesamte Innungsgebiet zuständig).
2. Formular „Meldebogen zur Bekämpfung unerlaubter Handwerksausführung/unlauterem Wettbewerb“ unserer Innung.